

Beitragsordnung des VfL Eintracht Warden 1922 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Erhebung von Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Änderungen der Beitragshöhe müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gleiches gilt für die Änderung / Erweiterung von Beitragsformen.
2. Gebühren können vom Vorstand bzw. von den jeweiligen Abteilungsleitungen (z.B. Jugendausschuss) festgelegt werden.
3. Die Änderung der Beiträge gilt - wenn nichts Gegenteiliges beschlossen wurde - zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin, auch rückwirkend, bestimmt werden, jedoch frühestens zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsformen und Beiträge für den Hauptverein:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Aktives Mitglied (über 18 Jahre)	10,00 € / Monat
Passives Mitglied (über 18 Jahre)	6,00 € / Monat

Mitgliedsformen und Beiträge Jugendabteilung:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Aktives Mitglied (Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Trainer, Betreuer, Funktionsträger)	10,00 € / Monat
Aktives Mitglied 1. Geschwisterkind (Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre)	5,00 € / Monat
Aktives Mitglied 2+ Geschwisterkind (Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre)	2,50 € / Monat

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Zuordnung zu den Beitragsformen werden im Mitgliedsantrag beantragt, eine Begründung ist gegebenenfalls mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Gleiches gilt bei Änderungen. Über die Einstufung entscheidet im Zweifel der Vorstand.
3. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Kontoänderungen, sind umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrheinwestfalen e.V. (LSB NRW), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und gegebenenfalls GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren, einmal jährlich für das laufende Beitragsjahr vom angegebenen Girokonto abgebucht.

6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres auf eines der u. a. Vereinskonten.
7. Bei Rücklastschriften ist die anfallende Rücklastschriftgebühr vom Vereinsmitglied zu erstatten.
8. Bei Beitragsrückständen können Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben werden.
9. Bei unterjährigem Vereinseintritt erfolgt die Beitragsberechnung zum 1. des Monats, der auf den Eintrittsmonats folgt.
10. Abteilungen (z.B. Jugendabteilung) können auf Beschluss der Abteilungsversammlung (z.B. Jugendversammlung) gesonderte Beitragsformen erheben und oder deren Höhe bestimmen. Die Beschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
11. Neumitglieder erhalten eine Aufnahmebestätigung.

§ 4 Gebühren

1. Bei Aufnahme von Mitgliedern wird bei gleichzeitiger Beantragung einer Spielberechtigung eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 Euro erhoben. Bei späterer Beantragung der Spielberechtigung, wird diese Gebühr erst mit Erteilung der Spielberechtigung fällig.
2. Gesonderte Gebühren können für zusätzliche Sport- und Freizeitangebote (Sportkurse, Erste-Hilfe-Kurse, Präventionsprogramme oder Sonderkurse) erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
3. Auch Nicht-Mitglieder können an Kursen des Vereines teilnehmen, hierfür sind die vom Vorstand festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 5 Vereinskonten

Bankverbindungen des Hauptvereins:

Bank:	Sparkasse Aachen	Bank:	VR-Bank Würselen
IBAN:	DE55 3905 0000 1071 0232 51	IBAN:	DE19 3916 2980 3000 6530 11
BIC:	AACSDE33XXX	BIC:	GENODED1WUR

Bankverbindungen der Jugendabteilung:

Bank:	Sparkasse Aachen	Bank:	VR-Bank Würselen
IBAN:	DE98 3905 0000 1077 3004 14	IBAN:	DE66 3916 2980 3000 6530 38
BIC:	AACSDE33XXX	BIC:	GENODED1WUR

1. Beitragszahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als ordnungsgemäße Beitragszahlung anerkannt.
2. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die offizielle Vereinsadresse (per Post oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung zusätzlich von einem gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

2. Ungeachtet Absatz 1 behält bei gleichzeitiger Abmeldung vom Spielbetrieb die Verbandsvorgabe Gültigkeit, die eine Abmeldung per Einschreibe-Postkarte vorsieht.
3. Vereinsadressen:
Postalisch: VfL Eintracht Warden 1922 e.V. Quellenstraße 36, 52477 Alsdorf
E-Mail: mitglieder@eintracht-warden.de

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.
2. Die aktuelle Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2024, mit rückwirkender Gültigkeit ab dem 01.01.2024, beschlossen.